

Bisherige Grundsätze für die Gewährung von Mietzuschüssen

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich

Mietzuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können aus den vorliegenden Grundsätzen für die Gewährung von Mietzuschüssen nicht abgeleitet werden. Die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt vom 3. April 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend.

Die Gewährung von Zuschüssen für Mietaufwendungen freier Träger in Kindertageseinrichtungen richtet sich ausschließlich nach gesonderten Bestimmungen des Stadtrates.

Neue Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich

Die Stadt Ingolstadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Mietzuschüsse an Vereine und Organisationen, die Leistungen zur Verwirklichung und/oder zum Schutz des Gemeinwohlinteresses erbringen.

Mietzuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können aus den vorliegenden Grundsätzen nicht abgeleitet werden.

Die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt ergänzend.

Die Gewährung von Zuschüssen für Mietaufwendungen freier Träger in Kindertageseinrichtungen richtet sich ausschließlich nach gesonderten Bestimmungen des Stadtrates.

Zuständig für die Pflege und eventuelle Anpassungen der Grundsätze ist die Kämmerei.

Die Grundsätze gelten für alle Referate, Ämter und Dienststellen der Stadt Ingolstadt.

Bisherige Grundsätze für die Gewährung von Mietzuschüssen

2. Förderfähigkeit

2.1 Gefördert werden nur die Aufwendungen für die Grundmiete. Mietzinseinnahmen aus Untermietverträgen werden in Abzug gebracht. Betriebskosten und sonstige zusätzliche mit dem Mietverhältnis verbundene Aufwendungen, wie z. B. die ausgewiesene Mehrwertsteuer bei Gewerbemietverträgen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.2 Für die Förderfähigkeit der Grundmiete gelten nutzungsbezogene Höchstmietflächen. Als förderfähige Gesamtfläche gilt dabei die Summe der Haupt- und Nebennutzflächen.

Förderfähige Höchstnutzfläche:

- Wohnungen bis 60 m²
- Beratungsstellen bis 100 m²
- Organisationen mit begründetem höherem Platzbedarf bis 150 m²

2.3 Als förderfähige Mietpreishöchstgrenzen werden festgelegt:

- für die Innenstadt (innerhalb des Glacisrings): bis 8,10 €/m²
- für das übrige Stadtgebiet (außerhalb des Glacis): bis 6,15 €/m²

Neue Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen

2. Förderfähigkeit

2.1. Gefördert werden nur die Aufwendungen für die Grundmiete. Mietzinseinnahmen aus Untermietverträgen werden in Abzug gebracht. Betriebskosten und sonstige zusätzliche mit dem Mietverhältnis verbundene Aufwendungen wie z. B. die ausgewiesene Mehrwertsteuer bei Gewerbemietverträgen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.2. Für die Förderfähigkeit der Grundmiete gelten nutzungsbezogene Höchstmietflächen:

- Wohnungen bis 60 m²
- Beratungsstellen bis 100 m²
- Organisationen mit begründetem höherem Platzbedarf bis 150 m²

Als förderfähige Gesamtfläche gilt dabei grundsätzlich die Summe der Haupt- und Nebennutzflächen.

2.3. Für die Förderfähigkeit gelten Mietpreishöchstgrenzen. Diese richten sich nach den Mietobergrenzen für die Stadt Ingolstadt im sozialen Bereich in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist einheitlich der höchste geltende Wert heranzuziehen.

2.4. Bei Vorliegen von in der Sache begründeten Härtefällen kann im Einzelfall von den Obergrenzen nach den Nrn. 2.2 bzw. 2.3 abgewichen werden.

Bisherige Grundsätze für die Gewährung von Mietzuschüssen

3. Zuschusshöhe

Der städtische Mietzuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 70 % der förderfähigen Mietaufwendungen.

Der Fördersatz errechnet sich anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

Kriterien	Prozentsätze
Ziele des Vereins/der Organisation	
• Basisfördersatz für alle Vereine, die dem Gemeinwohl dienen	20 %
• Zuschlag für Vereine mit sozialen, karitativen Zielen/Zwecken	30 %
Gemeinnützigkeit	10 %
Jugendarbeit	10 %
Gesamtzuschuss	bis zu 70 %

Im Falle einer förderfähigen Mehrfachnutzung der Mietflächen kann ein Sonderbonus von bis zu 10 % der förderfähigen Mietaufwendungen gewährt werden.

Neue Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen

3. Zuschusshöhe

Der städtische Mietzuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 70 % der förderfähigen Mietaufwendungen.

Der Gesamtfördersatz errechnet sich anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

Basisfördersatz für alle Vereine/Organisationen, die dem Gemeinwohl dienen	20 %
Zuschlag für Vereine mit sozialen oder karitativen Zielen/Zwecken	30 %
Gemeinnützigkeit	10 %
Jugendarbeit	10 %
Gesamtzuschuss	bis zu 70 %

Im Falle einer jeweils für sich genommen förderfähigen Mehrfachnutzung der Mietflächen kann ein Sonderbonus von bis zu 10 % der förderfähigen Mietaufwendungen gewährt werden. Der mögliche Gesamtzuschuss beträgt in diesen Fällen somit höchstens 80 %.

Bisherige Grundsätze für die Gewährung von Mietzuschüssen

4. Verfahren

- 4.1. Mietzuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Mit dem Zuschussantrag, der zu begründen ist, sind Unterlagen wie der Mietvertrag, der Nachweis über die Mietzahlung, ggf. eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung, ein Nachweis für die Jugendarbeit und der Untermietvertrag mit dem Zweitnutzer vorzulegen.
- 4.2. Es gilt das Antragsprinzip. Eine Gewährung bzw. Anpassung des städtischen Mietzuschusses ist erst ab Antragseingang in der zuständigen Fachdienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Die Gewährung oder Anpassung des städtischen Mietzuschusses erfolgt grundsätzlich zum Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt, sofern nicht ein davon abweichender späterer Mietbeginn oder eine spätere Mietpreiserhöhung vereinbart ist.
- 4.3. Veränderungen der Zuschussvoraussetzungen sind vom Zuschussempfänger unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnis der Mitwirkungspflichten des Antragstellers erfolgt eine Rückforderung von zu viel gewährten Mietzuschüssen.
- 4.4. Die festgelegten Mietpreishöchstgrenzen nach Ziffer 2.3 dieser Grundsätze werden in einem Turnus von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Grundsätze überprüft und ggf. angepasst: Hat sich der vom Statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland amtlich festgestellte und veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) um mindestens 10 % gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze bzw. gegenüber dem Stand der letzten Anpassung der Mietpreishöchstgrenzen geändert, so ändert sich die förderfähige Höchstgrenze im gleichen

Neue Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen

4. Verfahren

- 4.1. Mietzuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung gewährt werden. Mit dem Zuschussantrag sind insbesondere der Mietvertrag, der Nachweis über die Mietzahlung, ggf. eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung, ein Nachweis für die Jugendarbeit und der Untermietvertrag mit dem Zweitnutzer vorzulegen.
- 4.2. Erst ab Antragseingang ist eine Gewährung bzw. Anpassung des städtischen Mietzuschusses möglich. Diese erfolgt grundsätzlich zum Ersten des Monats der Antragstellung, sofern nicht ein davon abweichender späterer Mietbeginn oder eine spätere Mietpreiserhöhung vereinbart ist.
- 4.3. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, jede förderrelevante Änderung unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnis der Mitwirkungspflichten erfolgt eine Rückforderung von zu viel gewährten Mietzuschüssen.
- 4.4. (entfällt, da Koppelung an Mietobergrenzen der Stadt Ingolstadt, siehe 2.3.)

<p align="center"><u>Bisherige Grundsätze für die Gewährung von Mietzuschüssen</u></p> <p>prozentualen Verhältnis. Die Änderung wird zu dem in Satz 1 festgelegten Turnuszeitpunkt wirksam.</p>	<p align="center"><u>Neue Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen</u></p>
<p>5. Übergangsregelung</p> <p>Die bisher von der Stadt Ingolstadt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 26.07.1984 und 03.12.2009 gewährten Mietzuschussbeträge gelten vorerst weiter.</p> <p>Eine Anpassung dieser Mietzuschüsse aufgrund einer Mietzinsänderung erfolgt erst dann, wenn bei Anwendung der neuen Grundsätze der danach ermittelte fiktive Zuschuss den bisherigen Mietzuschussbetrag übersteigt.</p> <p>Eine Anpassung aufgrund einer sonstigen Änderung der vertraglichen Regelungen (Umzug, sonstige Objektänderungen) ist hiervon unberührt.</p> <p>6. Inkrafttreten</p> <p>Diese Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen an freie Träger treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Die bisherigen Regelungen aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 26.07.1984 und 03.12.2009 werden aufgehoben.</p>	<p>5. Übergangsregelung/Bestandsgarantie</p> <p>Die aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 26.07.1984 und 03.12.2009 gewährten Mietzuschussbeträge gelten so lange weiter, bis bei Anwendung dieser Grundsätze der danach ermittelte fiktive Zuschuss den bisherigen Zuschussbetrag übersteigt.</p> <p>6. Inkrafttreten</p> <p>Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig werden die bisherigen Grundsätze über die Gewährung von Mietzuschüssen vom 01.08.2011 aufgehoben.</p>

